

Verordnung zum Schutz des Türlersees

Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Aeugst a. A., Hausen a. A. und Langnau a. A.

(vom 17. Dezember 2001)

Der Türlensee, seine Uferbereiche und die angrenzenden Landschaftsräume haben grossen biologischen und landschaftlichen Wert. Die grosse Vielfalt des Gebietes wird verständlich durch seine Entstehungsgeschichte: Während der letzten Eiszeit war das heutige obere Reppischtal von einer mächtigen Eiszunge ausgefüllt. Ein Seitenarm des Linthgletschers drang aus dem Zürichseetal über das Hirzelgebiet ins Knonaueramt vor und schob sich zusammen mit den Eismassen des Reussgletschers westlich des Albis nach Norden bis hinunter nach Tägerst. Nur der Albiskamm und die Spitze des Aeugsterberges waren nicht vom Gletschereis bedeckt. Die Reppisch floss aus dem Gletschertor in der Schmelzwasserrinne zwischen der gefrorenen Seitenmoräne des Reussgletschers und dem Albishang und kerbte den unteren Teil des Tales bis auf die Molassefelsen aus.

Beim Rückzug der Eismassen ereignete sich im oberen Reppischtal ein Bergsturz: Weil entlang der steilen Nordostseite des Aeugsterberges der seitliche Eisdruck wegfiel und sich die wasserreiche Reppisch in den Hangfuss einfrass, rutschten ca. 40 Millionen m³ Gestein vom Aeugsterberg in die Schmelzwasserrinne und stauten den zukünftigen Türlensee auf. Möglicherweise entwässerte der See anfänglich ganz oder teilweise durch den «Hexengraben» nach Westen. Später fand aber das Wasser wieder den Weg um den Bergsturz herum und floss nach Norden ins heutige Reppischtal ab.

Die vom Gletscher und vom Aeugster Bergsturz vorgeformte Landschaft wurde in den vergangenen Jahrtausenden vor allem geprägt durch die Arbeit des Wassers und durch die Pflanzendecke. An den Abhängen der Albiskette wurden durch die Erosion der vielen kleineren und grösseren Bäche steile Tobel erodiert. In den Bachgräben und unterhalb der Quellhorizonte (Mergelschichten) finden auch heute immer wieder Rutsche und Sackungen statt. So bietet der westliche Albishang ein reiches Mosaik von schattigen Gräben, vernässten Mulden, wechsellrockenen Buckeln und ausgesprochen trockenen Standorten in den Südwesthängen und auf den Graten. Die Vegetationsdecke entwickelte sich über viele Zwischenstadien zu einer grossen Vielfalt an Waldgesellschaften.

Zu Beginn unserer Zeitrechnung gab es nur wenige waldfreie Standorte im Gebiet des Türlersees. Neben den frischen Rutschungen waren dies vor allem die Verlandungszonen um den See. Da der See Spiegel nach dem Aufstau durch den Aeugster Bergsturz wahrscheinlich um mehrere Meter höher lag als heute und durch die Eintiefung der Reppisch langsam absank, bildeten sich ausgedehnte Mooregebiete in den flachen Buchten um den See (SE: bis gegen Vollenweid; SW: Hexengraben; N: Seematten; NE: die tiefer liegenden Teile der Köllikermatt, der Seematt und der Rossweid). Die Riedflächen westlich des Türlersees sind auf lehmigem Untergrund grösstenteils durch Quellhorizonte am Aeugsterberg entstanden. Auch die Riedflächen am Albis sind durch Hangwasser gespiesen.

In historischer Zeit haben die menschlichen Nutzungsformen weitgehend den Landschaftscharakter bestimmt: Durch Rodungen entstand über Jahrhunderte hinweg die heutige Verzahnung von Wald und offener Flur. In den unteren Hanglagen und trockeneren Tallagen wurden Mähwiesen, Ackerflächen und Siedlungen angelegt. Die Feuchtgebiete wurden zur Streugewinnung genutzt. Auch die Holznutzung in den Wäldern beeinflusste deren Eigenheiten.

In dieser vielgestaltigen Landschaft hat sich eine ebenso vielfältige Tier- und Pflanzenwelt entwickelt. Sie wurde jedoch in den letzten Jahrzehnten zunehmend beeinträchtigt durch verschiedene, sich teilweise verstärkende Auswirkungen menschlicher Nutzungen: Ein Teil der Feuchtgebiete wurde im Zuge der Anbauschlacht drainiert und intensiv genutzt. Einzelne Feuchtgebiete drohen wegen fehlender Streunutzung zu verbuschen. Durch eingeschwemmte Nährstoffe werden die schutzwürdigen Moorflächen langsam verändert und die Wasserqualität des Sees leidet. Die verbleibenden Streifen der Ufervegetation und ihre Bewohner werden beeinträchtigt durch den stark gewachsenen Erholungsbetrieb.

Der Türlersee und seine Umgebung zählt trotz diesen Belastungen heute immer noch zu den vielfältigsten und wertvollsten Landschaften des Kantons Zürich (See mit grösstenteils natürlichen Ufern, Moorvegetation, Riedwiesen, Magerwiesen, Hecken, Sumpfwälder und andere seltene Waldgesellschaften mit entsprechend reichhaltiger Flora und Fauna: Amphibien, Reptilien, Vögel, Schmetterlinge, Orchideen usw.). Der Reichtum der Türlersee-Landschaft begründet auch dessen grosse Attraktivität für Erholung Suchende. Die Schutzwürdigkeit des Gebietes wurde bereits vor mehr als 50 Jahren erkannt: Am 3. Februar 1944 erliess der Regierungsrat bereits eine Verordnung zum Schutze des Türlersees. Die grosse Bedeutung des Türlerseegebietes kommt auch in den nationalen Inventaren zum Ausdruck: Es ist Teil der BLN-Landschaft «Albiskette-Reppischtal» (Bundesinventar der Landshaf-

ten und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, 1977), die Moore am Türlensee sind als nationale Flachmoore festgesetzt (Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung, 1994).

Die starke Bevölkerungsentwicklung seit den Sechzigerjahren, die grössere Mobilität, der erhöhte Erholungsdruck und die Intensivierung der Landwirtschaft haben Teile der Türlensee-Landschaft erheblich verändert. Trotzdem belegen die Auswertungen diverser neuerer Inventare die Bedeutung der Türlensee-Landschaft als ausserordentlich vielgestaltiges und entsprechend artenreiches Gebiet. In Zukunft ist aber ohne geeignete Schutzmassnahmen mit weiteren Beeinträchtigungen zu rechnen. Insbesondere sind die erhaltenswerten Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften bedroht und das Landschaftsbild sowie der Erholungswert gefährdet.

Das Planungs- und Baugesetz verpflichtet die kantonale Baudirektion, Schutzmassnahmen für die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung zu treffen. Damit der biologische und landschaftliche Wert des Türlensee-Gebietes langfristig erhalten bleibt, soll eine neue, den heutigen Anforderungen angepasste Schutzverordnung erlassen werden, welche Schutzmassnahmen festlegt und die Grundlage für Nutzung und Pflege umschreibt.

Die neue Schutzverordnung Türlensee umfasst alle Elemente der Geländekammer um den Türlensee. Gegenüber der alten Verordnung wurde im Osten das ganze Einzugsgebiet des Sees am Albiskamm bis zur Schnabellücke und im Westen auch das ganze Bergsturzgebiet des Aeugsterberges mit einbezogen.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieser Objekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, welche Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

Die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlassen folgende Verordnung:

1. Der Türlensee, seine Ufer und die umgebende Landschaft sowie das Bergsturzgebiet des Aeugsterberges werden unter Schutz gestellt. Schutzobjekte

Schutzzonen

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zonen II A und II D	Naturschutzumgebungen
Zonen III A und III B	Landschaftsschutzzone
Zonen IV A und IV L	Waldschutzzone
Zonen V A und V C	See- und Uferschutzzone
Zonen VI A und VI B	Erholungszone
Zone VII	Weiler- und Siedlungsrandzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen des Schutzgebietes sind aus dem Übersichtsplan 1: 5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

Nationale Objekte

Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs der nationalen Flachmoore Nr. 18, Sennweid, Nr. 19, Hexengraben, Nr. 20, südlich Seehüsli, und Nr. 24, Schnabellücke, ist die Abgrenzung der Schutzzone I und II massgebend.

Schutzziel

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerter Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Der Türlensee, seine Ufer, die Feuchtgebiete und die übrigen Biotop- und Landschaftsstrukturen im gesamten Schutzgebiet sollen als Lebensräume seltener, geschützter und bedrohter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften, als prägende Elemente der Natur- und Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes sowie als wesentliche Bestandteile des naturnahen Erholungsgebietes erhalten und gefördert werden.

Teile des Schutzgebietes dienen ausschliesslich oder teilweise der Erhaltung und Förderung von seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften. Andere Bereiche ermöglichen eine extensive oder intensive Erholungsnutzung. Vorrang sollen standortgebundene, seebezogene Erholungsarten erhalten, welche wenig Störung verursachen. Freizeitaktivitäten und Nutzungen, welche die Lebensräume von Tieren und Pflanzen oder das Landschaftsbild beeinträchtigen oder Erholung Suchende übermässig stören, sind zu verringern oder auszuschliessen.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Feuchtbiotop wie Riedwiesen, Moore, Ufer- und Wasservegetation, wenig bewachsene Ufer- und Nassstellen, Bruch- und Feuchtwälder sowie Magerwiesen, Hecken und Feldgehölze.

Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte bzw. naturnahe Vegetation aufweisen. In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen wie an Waldrändern, auf Kuppen und Kreten usw. sind die Wirkungen des Waldes auf das Landschaftsbild besonders zu berücksichtigen. Auf bestimmten Waldflächen ist die Pflege und die Bewirtschaftung auf das Erreichen von konkreten Naturschutzzielen auszurichten.

Ein Verbund der Lebensräume ist anzustreben.

Ausserhalb bestehender Siedlungsbereiche sollen im Landschaftsbild möglichst wenig neue Bauten und Anlagen in Erscheinung treten. Neubauten und Veränderungen an bestehenden Bauten sowie deren Umgebung sollen sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Die Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten soll geprüft und wenn sinnvoll gefördert werden.

Die Wasserqualität des Türlersees soll verbessert werden.

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietender Gelegenheit vermindert oder rückgängig gemacht werden.

Zone I Naturschutzzone

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zonen II A und IID Naturschutzumgebungszonen

Zonen II A und II D

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zonen III A und III B Landschaftsschutzszonen

Zonen III A und III B

Die Landschaftsschutzszonen dienen der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes. Die Zone IIIA soll zum Schutz des Landschaftsbildes von weiteren Bauten und Anlagen freigehalten werden.

Zonen IV A und IV L *Zonen IV A und IV L Waldschutzzonen*

Die Zone IV A dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- Standortgemässe Moorwälder und andere seltene Waldgesellschaften mit ihren moortypischen Böden und hydrologischen Verhältnissen.
- Lichter, strukturreicher Moor- und Bruchwald mit gut entwickelter Krautschicht und stellenweise stehendem Totholz.
- Lichter Föhrenmischwald mit stellenweise stehendem Totholz. Dazwischen auch offene, schwach bestockte Stellen als Lebensraum für lichtbedürftige Pflanzen und Tiere.
- Natürliche, unbewirtschaftete Ufer- und Bruchwälder.
- Arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Feld und Wald.

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

Die Zone IV L dient der langfristigen Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes, von standortgerechten, vielfältigen und strukturreichen Waldbeständen als Elemente der Kultur- und Naturlandschaft sowie des Erholungsraumes. Strukturreiche Bestände mit Alt- und Totholz usw. sollen gefördert werden. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche, geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen ist bei der Waldnutzung auf das Landschaftsbild besondere Rücksicht zu nehmen.

Zonen V A und V C *Zonen V A und V C See- und Uferschutzzonen*

Die See- und Uferschutzzonen dienen der Erhaltung von Gewässern und Ufern als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz dieser Gebiete als prägende Teile der Landschaft. Die Zone V A dient der Erhaltung des Lebensraumes für Tier- und Pflanzenarten, welche ganzjährig ungestörte See- und Uferbereiche benötigen, die Zone V C der Bewahrung eines störungsarmen Gewässers für die naturbezogene Erholungsnutzung.

Zonen VI A und VI B Erholungszonen

Zonen VI A und VI B

Die Erholungszonen dienen der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebietes vereinbar ist. In der Zone VI A sind extensive Erholungsnutzungen wie Baden, Lagern usw. zugelassen. In der Zone VI B liegen die Anlagen intensiver Erholungsnutzungen wie Freibäder, Verpflegungseinrichtungen, Sportanlagen, Campingplätze und Parkplätze.

Zone VII Weiler- und Siedlungsrandzone

Zone VII

Die Weiler- und Siedlungsrandzone dient der guten Einordnung von Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild sowie der guten landschaftlichen Gestaltung der Übergangsbereiche zwischen Siedlung und offener Landschaft.

4. In den *Schutzzonen I, II, IV A und V* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutzanordnungen Zonen I, II, IV A und V

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der *Zone I Naturschutzzone*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere als zur Erhaltung nötige Nutzungen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;

- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen und Stegen;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben; ausgenommen sind die Organe der Polizei, der Gewässer- und der Fischereiaufsicht sowie Notfalleinsätze;
- das Baden und Schwimmen;
- das Befahren, Durchschwimmen oder Betreten der Schwimmblatt-Röhricht-Vegetation.

Zone II A

4.2 In der *Zone II A Naturschutzumgebungszone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.3 In der *Zone II D Naturschutzumgebungszone*

Zone II D

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen, ausgenommen das Düngen mit Mist (ohne Zusätze)
- das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Lagern, das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.4 In der *Zone IV A Waldschutzzone*

Zone IV A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere auch das Beseitigen und Beeinträchtigen von erratischen Blöcken und anderen geomorphologischen Objekten;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;

- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Betreten abseits von Strassen und Wegen in den auf den Plänen gekennzeichneten und im Wald markierten Flächen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Zone V A

4.5 In der Zone V A *See- und Uferschutzzone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Fischerei;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Fischen, ausgenommen von Stegen und markierten Wegen aus;
- die Beeinträchtigung des Ufers und der Ufervegetation, insbesondere das Betreten, Durchschwimmen und Befahren der Ried-, Röhrich- und Schwimmblattbestände;
- das Befahren der Wasserfläche mit Schiffen und Schwimmkörpern aller Art; davon ausgenommen sind die Organe der Polizei, der Gewässer- und der Fischereiaufsicht sowie Notfalleinsätze; die Seeschutzzone vor «Allmänd» darf ausserhalb der Amphibienlaichzeit jeweils ab 1. Juni bis Ende Februar für die Ausübung der Pachtfischerei befahren werden;
- das Stationieren von Schiffen und Schwimmkörpern aller Art ausserhalb dafür bestimmter Anlagen;
- das Baden und Schwimmen.

Zone V C

4.6 In der Zone V C *See- und Uferschutzzone*

- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Fischerei;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;

- die Beeinträchtigung des Ufers und der Ufervegetation, insbesondere das Betreten, Durchschwimmen und Befahren der Röhricht- und Schwimmblattbestände;
- Die Benützung von Schiffen und Schwimmkörpern mit Maschinenantrieb, vorbehältlich einer Bewilligung gemäss § 34 der Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7. Mai 1980;
- das Stationieren von Schiffen und Schwimmkörpern aller Art ausserhalb dafür bestimmter Anlagen.

5. In der *Zone III A, Landschaftsschutzzone*, sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, verboten. Schutzanordnungen
Zonen III A und
III B

Insbesondere sind verboten:

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, ausser Hochstammobstbäumen und Hecken;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen.

Für die bestehenden Landwirtschaftsbetriebe sind Neu- und Umbauten in den bestehenden Betriebszentren zulässig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

In der *Zone III B, Landschaftsschutzzone*, sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

- das Errichten und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art einschliesslich Mauern, Einfriedungen (ausser Weidhagen), Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, ausser Hochstammobstbäumen und Hecken;

- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- Bachverbauungen;
- das Anlegen und Ausbauen von Strassen und Wegen.

Schutz-
anordnungen
Zone IV L

6. In der *Zone IV L, Waldschutzzone*, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten. Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere auch das Beseitigen oder Beeinträchtigen von erratischen Blöcken und anderen geomorphologischen Objekten;
- Waldnutzungen, die dem Schutzziel widersprechen;
- Bachverbauungen.

Schutz-
anordnungen-
Zonen VI A und
VI B

7. In der *Zone VI A, Erholungszone*, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, welche für den extensiven Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;
- das Bewässern, Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Verwenden von Düngern aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Bepflanzungen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Beeinträchtigen der natürlichen Ried- und Ufervegetation.

In der *Zone VI B, Erholungszone*, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

- das Errichten und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art einschliesslich Mauern und Einfriedungen, Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, ausser Hochstammobstbäumen und Hecken;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- Bach- und Uferverbauungen;
- Das Anlegen und Ausbauen von Strassen und Wegen.

8. In der *Zone VII, Weiler- und Siedlungsrandzone*, bedarf die Erstellung von Bauten und Anlagen einer Bewilligung der Baudirektion. Eine Bewilligung wird unter allfälligen Bedingungen erteilt, wenn sich die Bauten und Anlagen sowie deren Umgebungsgestaltung gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Die Nutzung der an die Naturschutzzone angrenzenden Flächen darf diese nicht beeinträchtigen.

Schutz-
anordnungen
Zone VII

9. Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet; Veränderungen an bestehenden nichtlandwirtschaftlichen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen können nach § 357 Abs. 3 PBG bewilligt werden, wenn dies mit den Schutzziele vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzziele bestmöglich Rechnung getragen wird.

Unterhalt,
Pflege

Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4 bis 7 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 9.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 9.2 Der Schnittzeitpunkt der Magerwiesen wird in Pflegeplänen festgelegt. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 9.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 9.4 Hecken, Ufergehölze und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 9.5 Der Wald ist den Schutzzielen entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest, in der Zone IV A in der Regel in der forstlichen Ausführungsplanung oder in Pflegeplänen nach Schutzverordnung, in der Zone IV L in der forstlichen Ausführungsplanung. Grundsätzlich ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten entsprechend den Zielsetzungen auszuwählen bzw. zu fördern.

Abgeltung von Leistungen

10. Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Bewirtschafte-rinnen und Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahmerege-lung

11. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegen-des öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die zuständige Direktion unter sichernden Bedingungen Ausnah-men von diesen Vorschriften gestatten.

Strafbestim-mungen

12. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

13. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Verordnung zum Schutze des Türlersees vom 3. Februar 1944.

Rechtsmittel

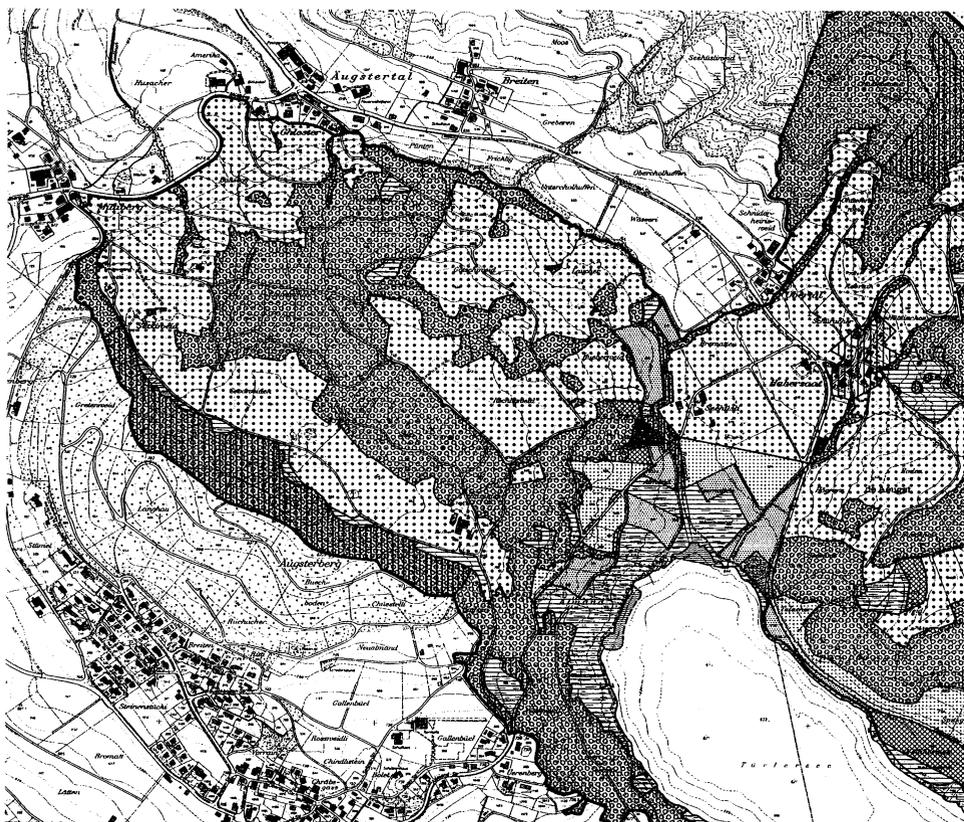
14. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröf-fentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regie-rungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Aus-fertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kos-tenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Zürich, 17. Dezember 2001

Baudirektion des Kantons Zürich
Fierz

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich
Jeker



Kanton Zürich
 Gemeinden Äugst a.A., Hausen a.A. und Langnau a.A.

Verordnung zum Schutz des Türlerssees



BDV/VDV Nr. 1046 / 17. Dez. 2001

-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone II A Naturschutzumgebungszone
-  Zone II D Naturschutzumgebungszone
-  Zone III A Landschaftsschutzzone
-  Zone III B Landschaftsschutzzone
-  Zone IV A Waldschutzzone
-  Zone IV L Waldschutzzone
-  Zone V A See- und Uferschutzzone
-  Zone V C See- und Uferschutzzone
-  Zone VI A Erholungszone
-  Zone VI B Erholungszone
-  Zone VII Weiler- und Siedlungsrandzone

